

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 25. August 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Scheer
Klappe: 6249 DW

Zl. 10.050/2-4/1992

An das
Bundeskanzleramt

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES	
GESETZENTWURF	
Zl. 10.050/2-4/1992	
30.-GE/19.92	
Datum: 28. AUG. 1992	
Verteilt: 1. Sep. 1992	

Dr. Schmauger

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ. 601.468/10-V/2/92 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, wie folgt Stellung:

Aufgrund der Erfahrungen bei der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten lehnt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein solches Gnadenrecht des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung entschieden ab.

Bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften kommt es auf Landesebene immer wieder zu Problemen. So ist es im Falle von Berufungen der Arbeitsinspektorate wegen Einstellung der Strafverfahren oder wegen zu geringer Strafhöhe häufig zur Einstellung der Strafverfahren gemäß § 51 Abs. 5 VStG 1950 gekommen, weil keine Berufungsentscheidung innerhalb eines Jahres erlassen wurde. Durch die VStG-Novelle 1990 wurde dem Anliegen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales insoweit Rechnung getragen, als nunmehr die Frist gemäß § 51 Abs. 7 VStG in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat,

nicht anzuwenden ist. Daher kann im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften keine Einstellung gemäß § 5 Abs. 7 VStG mehr erfolgen.

In vielen Fällen wurde von den Landeshauptleuten bei Strafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu Unrecht gemäß § 21 Abs. 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen oder eine mit den Grundsätzen des § 19 VStG nicht vereinbare (zu geringe) Strafe festgesetzt oder gemäß § 51 Abs. 4 VStG 1950 die Strafe nachgesehen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat gegen zahlreiche derartige Berufungsbescheide gemäß § 9 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Aufgrund dieser Beschwerden hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben (vgl. zur zu geringen Strafbestimmung u.a. VwGH vom 21. Jänner 1988, Zl. 87/08/0150; vom 19. September 1981, Zl. 89/08/0106; vom 25. April 1990, Zl. 88/08/0154 und vom 25. April 1990, Zl. 88/08/0155; vom 3. Dezember 1990, Zl. 90/19/0039; und vom 18. Juni 1990, Zl. 90/19/0120; weiters zur ungerechtfertigten Strafnachsicht gemäß § 51 Abs. 4 VStG 1950 u.a. die Erkenntnisse vom 12. Februar 1988, Zl. 87/08/0267; 6. Juli 1982, 87/11/0089; und 12. Dezember 1978, Zl. 1477/77).

Aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie durch den Wegfall des § 51 Abs. 4 VStG 1950 und auch durch die Neugestaltung des § 51 Abs. 7 VStG ist nunmehr rechtlich gesichert, daß im Falle erwiesener Übertretungen von Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen die verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen eine Verwaltungsstrafe verhängt wird. Dies stellt eine unerläßliche Voraussetzung für eine wirksame Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dar.

Die Einführung eines Gnadenrechtes des Landeshauptmannes nach rechtskräftiger Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates

in einem Verfahren betreffend Übertretung von Arbeitnehmer-schutzvorschriften würde dazu führen, daß künftig wiederum - allerdings in einer durch den Verwaltungsgerichtshof nicht überprüfbaren Weise - bei bewiesenen Übertretungen von Arbeitnehmer-schutzvorschriften letztlich die verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht immer zur Verantwortung gezogen werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung wird in der vorgeschlagenen Form daher entschieden abgelehnt. Vorgeschlagen wird eine Regelung analog zu § 51 Abs. 7 VStG -, in der Weise, daß das Gnadenrecht nicht in Sachen gilt, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hoelkeritz